



Bürokratieabbau

Wer sich für Ihre Interessen stark macht

ab Seite 8

Regionale Infotage mit der Datev:
Bayernweit an elf Standorten

Seite 19

Praxistipps zur DSGVO –
Arbeitshilfen von BStBK und DStV

Seite 28

LSWB-Fachartikel: Neue Serie
„Grundstücksbewertung“

Seite 35

DSGVO: Praxistipps für Steuerberater



Arbeitskreis „Verhaltensregeln Datenschutz“ erarbeitet Hilfestellungen

Von Dirk Munker, Geschäftsführer Munker Privacy Consulting; LSWB-Datenschutzbeauftragter

Seit 25.05.2018 gilt die DSGVO. Was sollten Steuerberater umgehend tun, um die neuen Anforderungen zeitnah umzusetzen? Der Arbeitskreis „Verhaltensregeln Datenschutz“ der Bundesteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbands gibt Antworten und hat hierzu zahlreiche Unterlagen erarbeitet.

In meinen letzten Beiträgen habe ich bereits mehrfach über die neuen Herausforderungen in Zusammenhang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung berichtet. Inzwischen gilt diese Verordnung bereits seit einigen Monaten. Dennoch gibt es viele Kanzleien, in denen in Punkto Datenschutz noch viele Fragen offen sind. Hier setzt der gemeinsame Arbeitskreis „Verhaltensregeln Datenschutz“ der Bundesteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbands an, dem ich als Datenschutzbeauftragter des LSWB angehöre. Die Mitglieder dieses Arbeitskreises haben Unterlagen erarbeitet, welche ich Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen möchte.

Vorab jedoch kurz ein Blick zu unserer – der bayerischen – Datenschutzaufsichtsbehörde für Steuerkanzleien, dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach. Bereits Ende März 2018 veröffentlichte die Behörde aktuelle Handreichungen bezüglich der neuen Datenschutz-Anforderungen für kleinere Unternehmen. Insgesamt sind zwölf Muster für kleine Unternehmen und Vereine auf der Website der Aufsichtsbehörde zu finden (www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html).



DStV und Bundesteuerberaterkammer unterstützen Kanzleien mit Praxistipps und Arbeitshilfen bei der Umsetzung der DSGVO.

Hierbei werden auch einige Anforderungen für Steuerberater definiert. Diese Veröffentlichungen schaffen in einigen Punkten (zumindest vorläufig) Klarheit. Eine Steuerkanzlei mit weniger als zehn Mitarbeitern muss auch ab 25.05.2018 keinen Datenschutzbeauftragten benennen und eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) dürfte vermutlich in nahezu jeder Kanzlei erforderlich sein. Weitere Details können dem Muster 4 entnommen werden: www.lida.bayern.de/media/muster_4_steuerberater.pdf



Dirk Munker

Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen

Im gemeinsamen Arbeitskreis „Verhaltensregeln Datenschutz“ aus Vertretern des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. und der Bundesteuerberaterkammer befassen wir uns seit Mai 2017 mit den Herausforderungen für den Berufsstand. Im März 2018 hat der Arbeitskreis erste Handlungsempfehlungen für Steuerkanzleien veröffentlicht und diese um „Fragen und Antworten“ erweitert. Nach und nach wurden zahlreiche weitere Unterlagen veröffentlicht, so unter anderem im April 2018 die „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ – die Handlungsanleitung für die Umsetzung des Themas in den Kanzleien. Unter folgendem Link können die bislang erstellten Unterlagen heruntergeladen werden: www.dstv.de/fuer-die-praxis/arbeitshilfen-praxistipps

Checkliste für die Umsetzung

Um einen Einstieg in die Herausforderungen bei der Umsetzung der DSGVO zu finden, hat der Arbeitskreis eine Checkliste erstellt, in der die wichtigsten Themen in der Kanzlei abgefragt werden. Ohne natürlich dem Studium der Unterlagen im Detail vorgreifen zu wollen, möchte ich hier auf die wesentlichen Themenbereiche kurz eingehen:

- Prüfen Sie, ob ein Datenschutzbeauftragter (DSB) erforderlich ist. Wenn ja, benennen Sie einen fachkundigen DSB für Ihre Kanzlei. Hierbei kann es sich um einen Mitarbeiter (interner DSB) oder um einen Dienstleister (externen DSB) handeln. Melden Sie diesen bei

der Aufsichtsbehörde und veröffentlichen Sie dessen Kontaktdaten an relevanten Stellen (Internetauftritt, Datenschutzhinweise für Mandanten etc.).

- Falls noch nicht vorhanden, erstellen Sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, in dem alle Prozesse der Kanzlei aufgelistet sind, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Denken Sie hierbei auch an die Dokumentation von Aufbewahrungs- und Löschfristen der Datenbestände. Entsprechende Hinweise hierzu finden Sie unter anderem in unseren Unterlagen.
- Prüfen Sie die Datenschutzorganisation in Ihrer Kanzlei. Richten Sie ein Datenschutzmanagement ein, definieren Sie Verantwortlichkeiten und dokumentieren Sie diese.
- Überprüfen Sie Ihre Schutzmaßnahmen (Sicherheit der Verarbeitung und technisch-organisatorische Maßnahmen) wie z. B. Verschlüsselungsverfahren und sichere Passwort-Verfahren, und dokumentieren Sie diese Maßnahmen.
- Überprüfen Sie die Einhaltung des Datenschutzes auf Ihren Internetseiten.
- Überprüfen Sie die Auftragsdatenverarbeitungsverträge mit Ihren Dienstleistern einschließlich der Verpflichtung Ihrer Dienstleister auf § 203 Strafgesetzbuch.
- Richten Sie Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten, zur Erfüllung der Auskunft- und sonstigen Betroffenenrechte und einen Meldeprozess für Datenschutzverletzungen ein und dokumentieren Sie diese Verfahren, z. B. im Datenschutzhandbuch der Kanzlei.
- Planen Sie die Schulung Ihrer Mitarbeiter, dokumentieren Sie diese Schulungen (Anwesenheits-/Teilnahmelisten) und stellen Sie die Verpflichtung Ihrer Mitarbeiter zur Vertraulichkeit sicher.
- Prüfen und dokumentieren Sie, ob ggf. eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Wenn Sie die oben genannten Punkte beherzigen, befinden Sie sich mit der Umsetzung der DSGVO in Ihrer Kanzlei bereits auf einem guten Weg.

Ein weiterer Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, ist der Nachweis der Umsetzung all dieser Punkte, die mit der DSGVO geforderte „Rechenschaftspflicht“. Hierzu sollte in der Kanzlei eine nachvollziehbare Dokumentation aller Maßnahmen vorhanden sein. Gerade im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung benennt die DSGVO als Möglichkeit des Nachweises zu den vorhandenen technisch-organisatorischen Maßnahmen ausdrücklich zwei Möglichkeiten, nämlich die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens oder genehmigter Verhaltensregeln. Lassen Sie uns auf Letzteres näher eingehen.

Verhaltensregeln – in der Vergangenheit auch oft als „Code of Conduct“ bezeichnet – sind verbindliche Vorgaben eines Verbands oder einer anderen Vereinigung, die datenschutzrechtliche Verhaltensweisen für die jeweiligen Mitglieder festlegen. In Deutschland verfügt z. B. der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) über ein solches Regelwerk. Dieser „Datenschutzkodex“ beschreibt sehr detailliert, unter welchen Bedingungen die deutschen Versicherungsunternehmen Kundendaten oder Daten von Dritten erfassen und verarbeiten dürfen.

Es war von Anfang an Ziel unseres Arbeitskreises – daher auch der Name Arbeitskreis „Verhaltensregeln Datenschutz“ –, eine solche Verhaltensregel für den Berufsstand der Steuerberater zu erarbeiten: klare Regeln, hinter denen sowohl der Deutsche Steuerberaterverband als auch die Bundessteuerberaterkammer stehen und die durch eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde genehmigt wurden. Nachdem im April 2018 auch die Kammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer diesem Vorhaben zugestimmt hat, werden wir die genehmigten Verhaltensregeln für den Berufsstand der Steuerberater auf den Weg bringen. ■

Seminare zum Thema

Datenschutz in der Steuerkanzlei

Referent: Reinhold Csakli, Munker Privacy Consulting

14.09.2018, 09:00–13:00 Uhr, München
LSWB-Akademie, HansasträÙe 32

Referent: Dirk Munker, Dipl.-Staatsw. (Univ.),
Datenschutz-Auditor (TÜV)

15.11.2018, 13:00–17:00 Uhr, Deggendorf
Kapuzinerstadl, Maria-Ward-Platz 10

16.11.2018, 09:00–13:00 Uhr, München
LSWB-Akademie, HansasträÙe 32

Datenschutzbeauftragter in der Kanzlei (3-tägig)

Referent: Dirk Munker, Dipl.-Staatsw. (Univ.),
Datenschutz-Auditor (TÜV)

05.–07.11.2018, jeweils 09:00–17:00 Uhr, München
LSWB-Akademie, HansasträÙe 32

Information

Munker Privacy Consulting berät Steuerberaterkanzleien bei Datenschutzfragen und übernimmt die Funktion des externen Datenschutzbeauftragten – übrigens auch für den LSBW selbst.

Seit März 2018 ist Munker Privacy Consulting LSBW-Gold-Partner. Mitglieder erhalten daher zahlreiche Dienstleistungen des Unternehmens zu Sonderkonditionen.

Ihre Ansprechpartnerin bei Munker Privacy Consulting:

Christine Munker

Telefon: 08807 928171-0

E-Mail: c.munker@munker.info

Web: www.munker.info